

Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase im Rahmen des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit

Zwischen

Träger

Anschrift, Telefon

in der Einrichtung/ Abteilung:

Anschrift, Telefon

nachfolgend **Praxisstelle** genannt und

der Studierenden/dem Studierenden der Katholischen Hochschule

geboren am/in

wohnhaft in

im Folgenden Studierende/Studierender genannt, wird im Einvernehmen mit der

Katholischen Hochschule Mainz, Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften
Saarstr. 3, 55122 Mainz, Tel. 06131/28944-0

auf der Grundlage der Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, folgende Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase geschlossen:

Das Praktikum umfasst 150 **Arbeitstage** im Zeitraum

von 01.08.20_____ bis 31.03.20_____

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium im Studiengang Soziale Arbeit integriert ein Praktikum nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums und wird auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000 in einer Einrichtung bzw. einem institutionellen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet. Es erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen zusammenhängenden Zeitraum im Stundenumfang von 150 Arbeitstagen und integriert Studium und Berufspraxis.
- (2) Grundlage dieser Vereinbarung zur Absolvierung des Praktikums ist die geltende Praxisordnung.

§ 2 Pflichten

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - (a) die/den Studierende/n in der zuvor genannten Zeit des Praktikums unter Beachtung der Praxisordnung und des § 16 Abs. 2 SoAnG fachlich auszubilden und anzuleiten.
 - (b) eine/einen staatlich anerkannte/n Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung mit der Anleitung zu beauftragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
 - (c) mit der/dem Studierenden gemeinsam eine individuelle Lernzielvereinbarung auf der Grundlage der Praxisordnung zu erstellen (vgl. Anlage 2).
 - (d) einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen.
 - (e) die/den Studierende/Studierenden für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Katholischen Hochschule im Umfang von 10 Tagen freizustellen.
 - (f) die Anlage 3 der Praxisordnung auszufüllen (Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums), aus der ersichtlich ist, ob das Praktikum vollständig und erfolgreich abgeleistet wurde.
- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich, sich den vereinbarten Lernzielen entsprechend zu engagieren. Sie/er muss
 - (a) die individuelle Lernzielvereinbarung bis 6 Wochen nach Praktikumsbeginn vorlegen.
 - (b) die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig erfüllen und den Anweisungen der Praxisanleitung und des Trägers der Praxisstelle/der Institutionsleitung nachkommen.
 - (c) die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen einschließlich Dienstvorschriften beachten.
 - (d) ihr/sein Fernbleiben der Praxisstelle und dem Praxisreferat unverzüglich anzeigen.
- (3) Der Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften stellt die organisatorische und fachliche Betreuung der/des Studierenden innerhalb des Praktikums gemäß den geltenden Ordnungen, insbesondere hinsichtlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, sicher.

§ 3 Vergütung + Kosten

- (1) Die/der Studierende erhält eine Praktikumsvergütung in Höhe von EUR pro Monat während des Praktikums. ¹
- (2) Gemäß § 5 Abs. 3 SGB VI sind Studierende, die innerhalb des Studiums ein Pflichtpraktikum ableisten von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn bestimmte Grenzen nicht überschritten werden.
- (3) Diese Vereinbarung begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.

§ 4 Praxisanleiter/in

Die Praxisanleitung der/des Studierenden übernimmt:

Frau/Herr _____

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter; Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Dipl./BA) seit: _____

Staatliche Anerkennung: ja

Vergleichbarer akademischer Abschluss: _____

Einschlägige Berufserfahrung seit: _____

In der Praxisstelle tätig seit: _____

In welcher Funktion: _____

Stellenumfang: _____

Telefon/Mailadresse: _____

Die Praxisanleitung ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der/des Studierenden und des Fachbereichs Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften in allen Fragen, die das studienintegrierte Praktikum betreffen.

¹Die Katholische Hochschule empfiehlt die Zahlung einer Praxisvergütung in Höhe von 400,- €, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Vorgesehenes Aufgabengebiet für die/den Studierenden:

§ 5 Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst mindestens 150 Arbeitstage in Vollzeit. Diese sind innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis Ende März des Folgejahres abzuleisten. Die Einteilung der abzuleistenden Arbeitszeiten wird zwischen der Praxisstelle und der/dem Studierenden vereinbart.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Während des Praktikums bleibt der Status einer/eines Studierenden für die Praktikantin/den Praktikanten bestehen. Sie/er ist daher nach § 2 (1) Nr. 8c SGB VII gesetzlich bei Unfall versichert. Im Versicherungsfall informiert die Praxisstelle den Fachbereich Soziale Arbeit über den Unfall.
- (2) Sofern das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese die/den Studierende/Studierenden auf die für sie/ihn geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn die Praxisstelle im Innenverhältnis Regressansprüche geltend machen will.

§ 7 Fehlzeiten

- (1) Die /der Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Sie/er hat vom 3. Tag der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Zudem muss das Praxisreferat des Fachbereiches Soziale Arbeit informiert werden
- (2) Werden Arbeitstage nachweislich durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die 10 Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten.

§ 8 **Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung zum studienintegrierten Praktikum kann von der Praxisstelle aus wichtigen Gründen in Absprache mit dem Praxisreferat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (2) Die/der Studierende kann die Vereinbarung zum studienintegrierten Praktikum aus wichtigen Gründen in Absprache mit dem Praxisreferat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (3) Die Vereinbarung zum studienintegrierten Praktikum kann von Seiten der Katholischen Hochschule/Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden, wenn die Anforderungen, die sich aus § 2 dieser Vereinbarung ergeben, nicht erfüllt werden.
- (4) Das Recht der Praxisstelle, der/des Studierenden und der Katholischen Hochschule/Fachbereich Soziale Arbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 9 **Ausfertigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vereinbarungspartnerin/jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10 **Sonstige Vereinbarungen**

Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum

Vertreter/in der Praxisstelle
(Stempel)

Student/in

Katholische Hochschule
Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften
(Stempel)